



Lübeck, 14. Oktober 2021

Umgang mit Pflanzenabfällen im Garten

Pflanzenabfallverordnung untersagt das Verbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten, das gilt auch grundsätzlich für pflanzliche Abfälle. Die für Schleswig-Holstein im Juni 2021 in Kraft getretenen Pflanzenabfallverordnung sieht lediglich Ausnahmen für Grundstücke im Außenbereich und die dort angefallenen pflanzlichen Abfälle vor (z.B. Knickholz). Hierfür besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde. Die Anzeige über das Verbrennen ist mindestens 5 Werktage vorher einzureichen. Kontakt: abfallbehoerde@luebeck.de; Telefon: 0451/122-3969

Hinweis: Das häusliche Grillen, das Nutzen von Feuerschalen sowie Traditions- und Brauchtumsfeuer wie Oster- oder Maifeuer sind hiervon nicht betroffen. Hinweise zu Brauchtumsfeuern erhalten Sie im [Merkblatt zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern](#)

Als Gartenabfälle gelten Laub, Grün- und Strauchschnitt, Äste und Wurzeln von Sträuchern oder kleineren Bäumen sowie Rasenschnitt.

Das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist weder aus ökologischer noch aus abfallwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zeitgemäß:

- Baum- und Strauchschnitt ist verwertbar und wichtiges Strukturmaterial für die Kompostierung! Durch die Kompostierung und die anschließende Nutzung des Kompostes können die enthaltenden Nährstoffe wieder dem Boden zugeführt werden.
- Bei der offenen Verbrennung werden sehr viele Schadstoffe, klimaschädliche Gase und Feinstaub freigesetzt. (Grund: unvollständige Verbrennung durch feuchte Materialien und unzureichende Luftzufuhr). Zudem können vor allem in Wohngebieten die Nachbarn durch den Rauch und Geruch erheblich belästigt und auch gesundheitlich beeinträchtigt werden.
- Durch das Verbrennen können Kleintiere wie z. B. Igel, Mäuse, Vögel und Insekten, die aufgeschichtete Grünschnitthaufen häufig als Unterschlupf nutzen, getötet werden.

Ist eine Eigenkompostierung nicht möglich oder sind die Mengen zu groß, dann nutzen Sie bitte Entsorgungsangebote wie die der

Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL):

- Biotonne: reicht diese nicht aus, kann ein Bioabfallsack für 5 Euro genutzt werden;
- 2 x jährlich kostenlose Baum- und Strauchabfuhr (Frühjahr und Herbst) bis 3m³ für jedes angemeldete Grundstück (Terminvereinbarung erforderlich, Telefon 0451 707600) oder Selbstanlieferung bis 3 m³ (Biomassewerk, Raabrede, 23560 Lübeck) - Termine werden in

der Tagespresse und auf der Internetseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck:
<https://www.entsorgung.luebeck.de> veröffentlicht;

- ganzjährig können Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle kostenpflichtig ebenfalls auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden (max. 3 m³).

Was geschieht mit dem Baum- und Strauchschnitt?

Baum- und Strauchschnitt ist aufgrund seines hohen Anteils an holzigen Bestandteilen nicht für die Vergärung und Biogasproduktion in der Mechanisch Biologischen Abfallbehandlungsanlage geeignet. Daher wird er getrennt vom Bioabfall gesammelt. Der Baum- und Strauchschnitt wird zunächst im Biomassewerk der EBL zerkleinert und anschließend bei der Fertigkompostherstellung mitverarbeitet. Der Fertigkompost steht in einem Container auf dem Wertstoffhof Niemark bereit und kann kostenlos von den Lübecker:innen mitgenommen werden (solange der Vorrat reicht). Es muss selbstständig beladen werden (Schaufel und Gefäße und ggf. eine Hilfe mitbringen).

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Kronsforder Allee 2-6

23560 Lübeck

Telefon: 0451/122-3969

E-Mail: abfallbehoerde@luebeck.de

Internet: www.luebeck.de/unv

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Malmöstraße 22

23560 Lübeck

Telefon: 0451 - 707600 (Service-Telefon)

E-Mail: entsorgungsbetriebe@ebhl.de

Internet: www.entsorgung.luebeck.de

Öffnungszeiten Servicepunkt:

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr